



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Von eddilake

(Stand: 16.09.2024)

### 1. Geltungsbereich, Vertragssprache

- 1.1 Sämtliche vertraglichen Leistungen der eddilake GmbH, Bücklestr. 3, 78467 Konstanz (nachfolgend: eddilake) erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, welche eddilake mit seinen Kunden schließt. Abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, wenn und soweit eddilake diese nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt. Ein Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkenntnis oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Selbst wenn eddilake auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit Geltung jener Geschäftsbedingungen. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt auch dann, wenn diese zu einzelnen Regelungspunkten keine gesonderte Regelung enthalten.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), d.h. natürlichen oder juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, ohne dass eddilake diese im Einzelfall erneut einbeziehen muss.
- 1.4 Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.

### 2. Zustandekommen eines Vertrags

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich durch eddilake gekennzeichnet sind. Angebote (auch unverbindliche) sind für die Zeit von 6 Wochen ab Angebotsdatum gültig. Maßgeblich für die Annahme bzw. die Zustimmung zum Angebot ist der Zugang der Erklärung in Textform bei eddilake. Mit Annahme/Zustimmung zum Angebot erkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
- 2.2 Der Vertrag kommt erst durch Bestätigung des Vertrages in Textform oder spätestens durch Zusendung einer Rechnung durch eddilake zustande, soweit nicht bereits das Angebot ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet wurde.
- 2.3 Der Vertragstext wird von eddilake nach Vertragsabschluss gespeichert. Diese AGB sind für den Kunden auf der Website von eddilake unter <https://eddilake.de/> jederzeit zugänglich, einseh- und ausdrückbar. Mit der Auftragsbestätigung erhält der Kunde den Vertragstext sowie diese AGB auch in Textform zur Verfügung gestellt.
- 2.4 Mündliche Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich Produkten und Leistungen durch eddilake erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrung. Sie stellen keinerlei Eigenschaften, Beschaffenheit oder Garantien dar. Eine Garantie gilt nur dann als übernommen, wenn eddilake schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet hat.
- 2.5 eddilake behält sich das Eigentum und/oder das Urheberrecht an allen abgegebenen Angeboten, ausgegebenen Informationen und Test-/Vorfürhversionen, Präsentationen, Vertragsunterlagen, Werbematerialien, Zeichnungen, Abbildungen, Katalogen, Modellen etc. vor. Der Kunde darf diese ohne ausdrückliche Zustimmung von eddilake weder als solche inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von eddilake diese Gegenstände vollständig an eddilake zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten,

wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

- 2.6 Die von eddilake angebotenen Testprodukte oder gemachten Voranzeigen (auch in Form von Test-Zugängen, Vorführversionen und Prototypen) werden nicht Leistungsbestandteil und können von eddilake jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Grund gesperrt werden. Die Eigenschaften von Testprodukten/Voranzeigen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde; allein durch die Einräumung eines Nutzungszugangs zu einem Testprodukt oder etwaigen darin enthaltenen Leistungen werden diese kein Vertragsbestandteil. Die Weitergabe an Dritte und die Verwertung durch diese ist nicht zulässig.

### **3. Vertragliche Leistung**

- 3.1 Vertragsgegenstand ist die kostenpflichtige, zeitlich beschränkte Bereitstellung der gewählten Software sowie der darin angebotenen Inhalte (nachfolgend im Gesamten „Software“) durch eddilake zur Nutzung über das Internet in Form einer Software-as-a-Service-Anwendung sowie die kostenpflichtige Einrichtung im jeweils vertraglich vereinbarten Umfang.
- 3.2 Soweit vereinbart, umfasst die Leistung auch Fortbildungen sowie die Durchführung eines Elternabends. Geschuldet ist insoweit kein bestimmter Erfolg, sondern nur die Leistung an sich. Die Termine werden zwischen den Parteien untereinander abgestimmt.
- 3.3 Die vertragsgegenständlichen Leistungsverpflichtungen von eddilake gegenüber dem Kunden ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.
- 3.4 Ferner werden Supportleistungen für die Software gem. (Ziff. 9) im vertraglich vereinbarten Umfang durchgeführt.
- 3.5 Bei der angebotenen Software handelt es sich um eine Standardsoftware.
- 3.6 Soweit das Angebot mehrere Leistungen umfasst, so gelten die Leistungen als Einzelleistungen. Dies gilt auch dann, wenn für die Leistungen ein Gesamtpreis vereinbart wurde.
- 3.7 eddilake ist es gestattet, im Rahmen seiner Leistungen Nach- und Subunternehmer einzubeziehen.

### **4. Softwareüberlassung und Nutzungsrechte**

- 4.1 eddilake stellt dem Kunden für die Dauer dieses Vertrages die Software in der jeweils aktuellen Version in dem vereinbarten Umfang über das Internet mittels eines Browsers entgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck richtet eddilake die Software auf einem Server ein, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist. Für den Zugang zum Internet ist der Kunde selbst verantwortlich. Die Software verbleibt dabei auf dem Server von eddilake. Von eddilake nicht geschuldet ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen dem IT-System des Kunden und dem von eddilake betriebenen Übergabepunkt. Für die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur ist dieser selbst verantwortlich, sofern nicht anderweitig vereinbart; die technischen Systemvoraussetzungen ergeben sich aus **Anlage 1** zu diesen Bedingungen.
- 4.2 Der jeweils aktuelle Funktionsumfang der Software und der freigeschalteten Module für den Kunden ergibt sich aus dem Angebot i.V.m. der Leistungsbeschreibung auf der Website unter [www.eddilake.de](http://www.eddilake.de).
- 4.3 Die Software wird zeitlich befristet überlassen, nicht veräußert. eddilake räumt dem Kunden das auf die Dauer des Vertrages zeitlich befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die in diesem Vertrag bezeichnete Software während der Dauer des Vertrages im Rahmen der SaaS-Dienste im Rahmen des Geschäftsbetriebs zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen. Der Kunde ist berechtigt, die Software Dritten zur Nutzung im Rahmen des pädagogischen Bildungsauftrages unterzulizenzieren bzw. zu vermieten, wobei sich dies nach den vertraglichen Vereinbarungen (insbes. der Anzahl der Lizenzen und/oder der Nutzeranzahl) richtet.

- 4.4 „Nutzen“ im Sinne dieses Vertrags ist jedes vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen in den Arbeitsspeicher zum Zweck ihrer Ausführung. Zur Nutzung gehören auch die Ausführungen der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der überlassenen Programme. Hierzu zählt nicht die (vorübergehende) Installation oder das Speichern der Software auf Datenträgern (wie etwa Festplatten) der vom Kunden eingesetzten Hardware, soweit dies nicht vereinbart ist.
- 4.5 Bis zur Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei eddilake. Bei Dauernutzungsverträgen verbleiben die Nutzungsrechte an der Software solange bei eddilake, bis die Einrichtungsgebühr sowie die erste Rechnung bezahlt sind.
- 4.6 Nicht umfasst ist das Recht, die Software zu ändern, zu bearbeiten, umzugestalten, zu ergänzen, zu erweitern, zu zerlegen und neu zusammensetzen, zu dekompileieren und/oder dies durch Dritte machen zu lassen und diese dann zu nutzen; eine Änderung der Anwendungssoftware sowie Fehlerkorrekturen sind nicht zulässig. Es ist untersagt, die Software einem Reverse-Engineering zu unterziehen. Der Kunde darf die Software an Dritte weder verschenken oder verleihen noch weitervermieten und verleasen.
- 4.7 Unbeschadet der zuvor eingeräumten Nutzungsrechte behält eddilake alle Rechte an der Software.
- 4.8 Der Kunde ist verpflichtet, bei einer zulässigen Übertragung von Nutzungsrechten an Lieferungen und Leistungen dem Empfänger deren vertraglich vereinbarte Beschränkungen aufzuerlegen.
- 4.9 Der Kunde verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial erhaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in allen vom Kunden hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien des Lizenzmaterials in unveränderter Form zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, evtl. vorhandene Schutzmechanismen der Software gegen unberechtigte Nutzung nicht zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn dies ist erforderlich, um die störungsfreie Programmnutzung zu erreichen.
- 4.10 eddilake stellt dem Kunden Anleitungen und Hinweise zur Einrichtung und Nutzung der App in deutscher Sprache zur Verfügung.

## **5. Einrichtung/Zugangsdaten/Bereitstellung**

- 5.1 Der Kunde hat sich mittels E-Mail-Adresse, Name, Passwort und Schule zu registrieren. Der Kunde hat seine dienstliche E-Mail-Adresse zu verwenden. Lehrkräfte müssen sich selbst registrieren und der jeweiligen Schule zuordnen.
- 5.2 Die Zugangsdaten sind nutzerbezogen. Jeder Nutzer hat sich einen eigenen Zugang anzulegen.
- 5.3 Die Bereitstellung erfolgt mit Bestätigung des Registrierungsbestätigungslinks.
- 5.4 eddilake wird die erstmalige Einrichtung der Software vornehmen. Dies beinhaltet je nach Vertrag eine kurze Einführung in die Funktionen der Software und die Schulung des Kunden in Bezug auf die Inhalte der Software. Anpassungen an dem Quellcode der Software sind damit nicht verbunden.
- 5.5 Der Kunde hat für die Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung von Zugangsmechanismen Sorge zu tragen. Insbesondere hat der Kunde sämtliche Zugangsdaten geheim zu halten und sie vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren sowie Passwörter in regelmäßigen Abständen zu ändern. Digital gespeicherte Passwörter sind zu verschlüsseln. Für die Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen durch die von ihm zur Nutzung zugelassenen und als Nutzer freigeschalteten Endnutzer hat der Kunde allein Sorge zu tragen.
- 5.6 Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde eddilake hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Zugangsdaten unverzüglich zu ändern.

## **6. Aktualisierungen**

- 6.1 eddilake erbringt für den Kunden die kostenfreie Aktualisierung der Software, indem dem Kunden jene neuen Updates der vertragsgegenständlichen Software angeboten werden, die während der Vertragslaufzeit herausgegeben werden.
- 6.2 Updates beinhalten Behebungen von Mängeln und dienen der Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit der Software, insbesondere dienen diese der
- 6.2.1 Behebung von Sicherheitsrisiken,
  - 6.2.2 Anpassung an die geltende Rechtslage und Behebung von Programmierfehlern, sofern dies für die Zweckmäßigkeit des Produkts erforderlich ist,
  - 6.2.3 Sicherstellung der Kompatibilität, Interoperabilität, Zugänglichkeit mit Systemen, mit der das Produkt bzw. Produkte derselben Art in der Regel genutzt werden
  - 6.2.4 Zugänglichkeit
  - 6.2.5 Kontinuität
- 6.3 Vom Aktualisierungsservice ausgeschlossen sind Installation, Einweisung, Schulung, individuelle Anpassung der Software oder andere Leistungen; dies gilt ebenso für Instandsetzungen, Anpassungen oder erhöhter Aufwand zur Instandhaltung der Software, die durch vertragswidrige Nutzung, Nutzung in einer anderen als der vereinbarten Einsatzumgebung oder zu anderen Zwecken als den vereinbarten bzw. funktionsgemäßen, unsachgemäße Benutzung, Fremdeinwirkung, höhere Gewalt oder ähnliche Umstände erforderlich waren, Arbeiten an der Software, die der Kunde vertragswidrig geändert hat oder die durch andere als eddilake technisch gepflegt wurde, ohne dass jeweils vorher eine schriftliche Zustimmung von eddilake vorlag. Der Kunde hat keinen Anspruch auf bestimmte Verbesserungen (soweit es sich hierbei nicht um einen Mangel handelt) oder eine bestimmte zeitliche Abfolge von Maßnahmen bzw. eine Regelmäßigkeit von Maßnahmen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Weiterentwicklungen mit zusätzlichen Funktionen, Gebrauchsverbesserungen, die Teilnahme an Testprodukten, Newsupdates, schnellere Geschwindigkeiten, soweit diese nicht der Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität, Zugänglichkeit, Kontinuität und Sicherheit dienen.

## **7. Verfügbarkeit**

- 7.1 Die Verfügbarkeit der Software beträgt 98,0 % im Jahresdurchschnitt an sieben Tagen die Woche und 24 Stunden pro Tag. Verfügbarkeit ist die Möglichkeit des Nutzers, die wesentlichen Funktionalitäten der Software zu nutzen. Bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeiten gelten eddilake nicht zurechenbare Ausfallzeiten gem. Ziff. 7.2 als verfügbare Zeiten
- 7.2 Unschädliche Ausfallzeiten sind
- 7.2.1 mit dem Kunden abgestimmte Wartungs- oder sonstige Leistungen, durch die ein Zugriff auf die Software nicht möglich ist; eddilake ist berechtigt, für insgesamt 3 Stunden/Monat Wartungsarbeiten durchzuführen. Die Wartungsarbeiten werden grundsätzlich mit angemessenem Vorlauf angekündigt, so dass sie vorhersehbar sind.
  - 7.2.2 unvorhergesehen erforderlich werdende Wartungsarbeiten, aufgrund von Umständen, die nicht im Einfluss- und Verantwortungsbereich von eddilake liegen (vgl. Ziff.16);
  - 7.2.3 Ausfallzeiten aufgrund von Viren- oder Hackerangriffen, soweit eddilake die vereinbarten, mangels Vereinbarung die üblichen Schutzmaßnahmen getroffen hat;
  - 7.2.4 Ausfallzeiten aufgrund von Vorgaben des Kunden, aufgrund von Nichtverfügbarkeiten der Ausstattung des Kunden oder aufgrund anderer durch den Kunde verursachten Unterbrechungen (z.B. unterbleibende Mitwirkungsleistungen des Kunden);
  - 7.2.5 Ausfallzeiten aufgrund von Vorgaben der Software-Hersteller eingesetzter Dritt-Software;

- 7.2.6 Ausfallzeiten für das Einspielen von dringend notwendigen Security Patches;
  - 7.2.7 Ausfallzeiten aufgrund von Software-Fehlern in Kundenanwendungen oder aufgrund von durch Kundenanwendungen oder -daten ausgelösten Fehlern in der System- und System-nahen Software;
  - 7.2.8 Ausfallzeiten, die durch Dritte (nicht eddilake zurechenbare Personen) verursacht werden.
- 7.3 Ein Anspruch auf Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Software besteht nicht, soweit die vereinbarte Verfügbarkeit gewährleistet ist.

## **8. Änderungen der Software**

- 8.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, wenn und soweit die Änderung aus triftigen, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Gründen erforderlich und für den Kunden durch die Änderung keine zusätzlichen Kosten entstehen. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn
- 8.1.1 neue oder geänderte gesetzliche oder sonstige behördliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.
  - 8.1.2 die Leistungen Produkte anderer Hersteller enthalten und eddilake diese Produkte nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die eddilake zu vertreten hat,
  - 8.1.3 die vereinbarten Leistungen in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form aufgrund neuer technischer Entwicklung, Sicherheitsbestimmungen oder (datenschutz)rechtlicher Vorgaben nicht mehr erbracht werden können oder ihre Lauffähigkeit nicht mehr gewährleistet ist,
  - 8.1.4 das Produkt an eine erhöhte Nutzerzahl anzupassen ist oder
  - 8.1.5 die Änderung aus anderen wichtigen betriebstechnischen Gründen (z.B. Bereitstellung einer Einheitsversion, Ausdifferenzierung des Produkts) erforderlich ist
  - 8.1.6 die Klassenzusammensetzung aufgrund von der Differenzierung der Lerninhalte geändert wird
  - 8.1.7 neue Features/Funktionen bereitgestellt werden.
- 8.2 Änderungen werden dem Kunden mindestens sieben Tage vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt.
- 8.3 Wird die Zugriffsmöglichkeit des Kunden auf das Produkt oder die Nutzbarkeit beeinträchtigt, wird eddilake den Kunden hierüber mit angemessenem Vorlauf mittels E-Mail informieren und diesem die Merkmale der Änderung sowie den Zeitpunkt der Änderung mitteilen. Der Kunde hat dann das Recht, den Vertrag binnen 30 Tagen ab Zugang der Information über die Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird eddilake den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.
- 8.4 Die Beendigung des Vertrages durch den Kunden ist ausgeschlossen, wenn dem Kunden die Zugriffsmöglichkeit auf die unveränderte Software und die Nutzbarkeit der unveränderten Software ohne zusätzliche Kosten erhalten bleibt.

## **9. Support**

- 9.1 Der Support zur Nutzung der Software beschränkt sich auf die Beantwortung von Fragen zur richtigen Anwendung, den Einstellungen sowie Hilfestellungen im Falle von technischen Problemen („Störungen“) seitens der Kunden.
- 9.2 Support-Anfragen können jederzeit per E-Mail gestellt werden. Die Bearbeitung der Anfragen findet während der aktuell gültigen Geschäftszeiten statt. Geschäftszeiten sind von Montag bis Freitag jeweils von 09:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Es gelten die gesetzlichen Feiertage der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg.
- 9.3 Ausgenommen hiervon sind – vorbehaltlich individueller abweichender Vereinbarung –

- 9.3.1 Anpassung von Software an Bedürfnisse des Kunden durch Änderung des Quellcodes oder Bereitstellung von in Testung befindlichen Beta-Versionen einer Software, soweit diese nicht Vertragsbestandteil sind
- 9.3.2 Anpassung von Software an geänderte Hard- und Softwareumgebungen des Kunden oder an dessen veränderte Betriebssysteme, soweit die Anpassung nicht der Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit dient.

## **10. Mitwirkungsleistung des Kunden**

- 10.1 Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen von eddilake ist davon abhängig, dass die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software, einschließlich von Routern, Datenkommunikationsmitteln, Tablets etc. den technischen Systemspezifikationen gem. **Anlage 1** entsprechen und die vom Kunden zur Nutzung der Software berechtigten Nutzer mit der Bedienung der Software vertraut sind, insbes. die notwendige Hardware und Betriebssystemsoftware, Internet-Verbindung sowie eine aktuelle Browsersoftware oder aktuelle Versionen der Applikationen bereitstellt. Soweit zur Anwendung der Software die Installation von Drittsoftware/-anwendungen erforderlich ist (bspw. Chrome), wird der Kunde diese installieren; gleiches gilt für nachfolgende Updates der jeweiligen Drittsoftware/-anwendung. Im Übrigen wird er zur Nutzung der Leistungen von eddilake nur solche Hard- und Software einsetzen, die den in der **Anlage 1** genannten Mindest-Anforderungen entspricht. Die Konfiguration seines IT-Systems ist Aufgabe des Kunden. Werden die Mindestanforderungen nicht eingehalten, entfällt ggf. die Verpflichtung zur Mängelhaftung.
- 10.2 Kundendaten: eddilake speichert als technischer Dienstleister Inhalte und Daten für den Kunden, die dieser zur Nutzung der Software eingibt und speichert und zum Abruf bereitstellt. Der Kunde bleibt alleiniger Verantwortlicher seiner Daten. Insoweit ist eddilake nur Auftragsverarbeiter. Der Kunde räumt eddilake für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die von eddilake für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist, insbesondere die auf dem Server abgelegten Inhalte dem Kunden bei dessen Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen und insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können. eddilake ist zur Beseitigung von Störungen und zur Abwehr von Angriffen bzw. zum Zweck der Vermeidung des Missbrauchs auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem vorzuhalten sowie Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.
- 10.3 eddilake bleibt es vorbehalten, die Kundendaten zu anonymisieren, so dass eine Identifizierung einzelner betroffener Personen nicht mehr möglich ist, und in dieser Form zum Zweck der bedarfsgerechten Gestaltung, der Weiterentwicklung und der Optimierung sowie der Erbringung der Software zu verwenden. eddilake darf die Kundendaten im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen für eigene Zwecke auf eigene Verantwortung verarbeiten und nutzen, wenn eine gesetzliche Erlaubnisvorschrift oder eine Einwilligungserklärung des Betroffenen das gestattet.
- 10.4 Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, alle zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen Mitwirkungsleistungen unverzüglich und kostenlos vorzunehmen, insbesondere, wenn eddilake ihn dazu auffordert und die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Aufwand nicht übersteigen.

## **11. Pflichten des Kunden**

- 11.1 Der Kunde verpflichtet sich, seine dem Vertrag zugrundeliegenden Stammdaten, Zahlungsdaten, sowie die Daten zu den Endnutzern wahrheitsgemäß anzugeben. Veränderungen sind eddilake unverzüglich mitzuteilen.
- 11.2 Soweit der Kunde in die Software Inhalte/Informationen/Daten (insbes. Bild-, Videomaterial, Texte, Logos etc.) einstellt oder darin verarbeitet, ist der Kunde allein für die eingestellten Inhalte/Informationen/Daten verantwortlich. Der Kunde trägt die

- alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte/Informationen/Daten. Diesbezüglich ist er verpflichtet, geltendes Recht zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass seine Inhalte/Informationen/Daten nicht gegen das Gesetz, behördliche Auflagen, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten sowie gegen die Rechte Dritter verstoßen oder die Software nicht auf sonstige Art und Weise missbräuchlich eingesetzt wird. Dies betrifft insbes.
- 11.2.1 die vollständige und korrekte Anwendung und Einhaltung der geltenden Regelungen, Anweisungen und Vorschriften zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit,
  - 11.2.2 die Einhaltung des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere keine Lichtbilder einzustellen oder zu verwenden, die andere Personen zeigen, ohne zuvor deren Einwilligung eingeholt zu haben, und sicherzustellen, dass die betroffenen Bilder nach Widerruf der Einwilligung unverzüglich aus der Software entfernt werden
  - 11.2.3 alle für den jeweiligen Anwendungsfall gesetzlich erforderlichen rechtlichen Informationspflichten und Hinweise (Datenschutzhinweise, werbliche Hinweise etc.), Belehrungen bereit- und stets aktuell zu halten.
  - 11.2.4 die Einhaltung des Jugendschutzes
  - 11.2.5 die Einhaltung urheberrechtlich, markenrechtlich oder sonst unter Schutzrechten stehender Inhalte. Soweit der Kunde dennoch diesbezügliche Inhalte verarbeitet oder bereitstellt, so hat er dafür zu sorgen, dass er bei Einstellung der Inhalte über die entsprechenden Rechte verfügt.
  - 11.2.6 Die Einhaltung des Strafrechts, insbes. keine beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen oder pornographischen Äußerungen oder Abbildungen sowie Sekten-Propaganda- bzw. Mitgliederwerbung zu verbreiten oder sonst zu verarbeiten
  - 11.2.7 Die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, d.h. insbes. keine unzulässige vergleichende oder irreführende Werbung oder sonst unlautere Werbung bereitzuhalten und/oder zu verbreiten
- 11.3 Der Kunde ist weiter verpflichtet, die Sicherheit der Hard- und Software zu gewährleisten, d.h. er hat insbesondere
- 11.3.1 dafür zu sorgen, dass von ihm installierte Programme, Skripte o. ä. den Betrieb der Software bzw. deren Sicherheit und Integrität nicht gefährden. Insbesondere verpflichtet er sich, keine Viren, Schadsoftware oder schädliche Links, wie auch Links zu rechtswidrigen Internetseiten und bösartige Inhalte zu verbreiten oder einzustellen. Soweit erforderlich, ist eddilake auch berechtigt, die Anbindung der auf dem Server abgelegten Inhalte an das Internet zu unterbrechen. eddilake wird den Kunden über diese Maßnahme unverzüglich informieren. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
  - 11.3.2 den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der Hard- und Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzrechts hinweisen.
  - 11.3.3 seine lokalen IT-Systeme vor einem Befall durch Viren, Trojaner oder ähnlicher Schadsoftware durch den Einsatz entsprechender Software zu schützen.
  - 11.3.4 Hinweisen von eddilake zur Fehlervermeidung Folge zu leisten;
  - 11.3.5 keine Angriffe auf die Funktionsfähigkeit vorzunehmen oder deren Vornahme zu erleichtern oder zu fördern (zB Spamming, Hacking-Versuche, Brute Force-Attacken, Spionagesoftware, Virenattacken, Würmer etc.).
- 11.4 Alle sicherheitsrelevanten Ereignisse (wie z.B. Verlust oder Verwendung von Daten und Programmen, Verdacht auf Missbrauch der eigenen Benutzerkennung usw.) sowie Mängel oder Schäden sind unverzüglich und so präzise wie möglich an eddilake zu

melden. Dabei hat die Meldung so zu erfolgen, dass eine Feststellung der Mängel, der Schäden, der Sicherheit und ihrer Ursache durch eddilake möglich ist und eddilake die Beseitigung erleichtert und beschleunigt wird. Eigene Aufklärungsversuche sind zu unterlassen, damit eventuell wertvolle Hinweise und Spuren weder verwischt noch verloren gehen. Benachrichtigt der Kunde eddilake nicht unverzüglich, ist er verpflichtet, eddilake den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

- 11.5 Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter hinsichtlich der vorgenannten Verpflichtungen aufzuklären, diese zu schulen und zur Einhaltung derselben zu verpflichten.
- 11.6 Soweit der Kunde in der Software Inhalte erstellt oder einstellt, übernimmt eddilake keine Prüfungspflichten, insbes. trifft eddilake keine anlasslose Pflicht, die Inhalte auf mögliche Verstöße gegen Rechte Dritter oder auf das Bestehen oder den Inhalt der Lizenzen zu überprüfen. eddilake nimmt weder eine Veränderung der Materialien noch eine Auswahl oder Kontrolle vor. Der Kunde räumt eddilake und verbundenen Unternehmen nach §15 AktG eine gebührenfreie, nicht-exklusive, weltweite, unterlizenzierbare, übertragbare Lizenz zur Nutzung der Inhalte, die bei eddilake eingestellt werden, ein. Die Lizenz endet 6 Monate, nachdem die Vertragsbeziehung zwischen eddilake und dem Kunden beendet wurde.

## **12. Sanktionen bei Nichteinhaltung**

- 12.1 Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften, ist eddilake berechtigt, den Zugang zur Software ganz oder teilweise einzuschränken bzw. (temporär) zu sperren. Bestätigt sich die Vermutung und beruht der Verstoß auf einem Verschulden des Kunden, ist eddilake berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen und sämtliche Inhalte umgehend zu entfernen. Eine Erstattung von Gebühren aufgrund der vorstehenden Bestimmungen findet nicht statt.
- 12.2 Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn
  - 12.2.1 Der Kunde gegen die in Ziff. 10 genannten Verpflichtungen wiederholt verstößt bzw. die entsprechenden Mitwirkungen trotz wiederholter Aufforderung unterlässt,
  - 12.2.2 Der Kunde gegen die in Ziff. 11 genannten Verpflichtungen (schwere Verstöße) verstößt,
  - 12.2.3 Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte eddilake von einem rechtswidrigen Inhalt in Kenntnis setzen.
- 12.3 eddilake hat den Kunden von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.
- 12.4 Hat der Kunde den Verstoß zu vertreten, so ist er eddilake gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dabei hat der Kunde insbesondere die Aufwendungen, die eddilake durch die genannten Maßnahmen entstehen, zu ersetzen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.
- 12.5 Der Kunde stellt eddilake, deren Angestellte, Beauftragte und Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen oder Forderungen Dritter - einschließlich angemessener Kosten zur Rechtsverteidigung - frei, die durch einen Verstoß des Kunden aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und angeblicher Verstöße gegen diese Vereinbarung oder der angeblichen Verletzung von Rechten Dritter entstehen, soweit der Kunde nicht nachweisen kann, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. eddilake behält sich vor, die alleinige Verteidigung wahrzunehmen und jeden möglichen Streitfall, der zu einem Freistellungsanspruch gegen den Kunden führen kann, allein zu übernehmen. Die Freistellungspflichten des jeweiligen Kunden bleiben hiervon unberührt. Es bleibt im Ermessen von eddilake, ob diese bei einer nicht offensichtlich unbegründeten Inanspruchnahme durch Dritte Ansprüche anerkennen oder nicht. Der Kunde kann sich

bei einer Akzeptanz eines solchen Anspruches durch eddilake nicht darauf berufen, dass ein solcher Anspruch nicht besteht. Er kann diese Möglichkeit jedoch abwenden, wenn er ausdrücklich die Haftung für das weitere Vorgehen übernimmt.

- 12.6 Die Freistellung umfasst alle Ansprüche und Forderungen Dritter, die eddilake aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme (insbes. Gerichts- und Anwaltskosten) notwendigerweise erwachsen, insbes. Schadensersatz-, Anwaltskostenerstattungs-, Aufwendungsersatzansprüche einschl. die eddilake entstehenden Schäden für die Abwehr (inkl. Abwehrkosten, Aufwendungen etc.).
- 12.7 eddilake wird den Kunden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unverzüglich informieren, wenn Dritte oder Behörden Ansprüche geltend machen oder Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass ein dem Kunden zuzurechnender Verstoß gegen gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften bzw. eine Verletzung von Rechten Dritter vorliegt. Der Kunde wird eddilake besten Kräften bei der Rechtsverteidigung unterstützen, insbesondere eddilake für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

### **13. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 13.1 Es gelten die von eddilake im Angebot angegebenen bzw. – soweit kein Angebot vorliegt – ausgeschriebenen Preise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses; diese verstehen sich als Nettopreise in Euro zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 13.2 Die im Angebot genannten Preise wurden auf Basis der vom Kunden geschilderten Auftragsdaten erstellt und gelten unter dem Vorbehalt, dass diese unverändert bleiben. Andernfalls behält eddilake sich vor, das Angebot entsprechend anzupassen oder – soweit mit dem Auftrag bereits begonnen wurde – die entsprechenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Für verlangte Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten ist eddilake berechtigt, einen Stundensatz von 250,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer je Stunde abzurechnen.
- 13.3 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in Euro. Entstehen Kosten in anderer Währung, trägt grundsätzlich der Kunde das Risiko einer Verteuerung der Kosten durch Verschlechterung des Wechselkurses zwischen dem Zeitpunkt der Kalkulation und der tatsächlichen Bezahlung von Kosten, die vereinbarungsgemäß von Dritten in fremder Währung in Rechnung gestellt werden. Im Falle von Überweisungen aus dem Ausland trägt der Kunde stets die anfallenden Bankspesen.
- 13.4 Auslagen für Lizenzgebühren Dritter etc. sind gemäß den tatsächlichen Ausgaben (ggf. zzgl. Fremdwährungsgebühren) grundsätzlich gegen Nachweis zu erstatten.
- 13.5 Rechnungsbeträge sind sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anders schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei eddilake. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit nach dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Des Weiteren steht eddilake eine Verzugspauschale von 40,00 Euro zu.
- 13.6 eddilake ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Die Höhe ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung. eddilake ist berechtigt, mit der Leistung erst dann zu beginnen, wenn die Anzahlung in der vereinbarten Höhe vom Kunden geleistet wurde. Soweit noch weitere Forderungen gegenüber dem Kunden bestehen behält eddilake sich zudem das Recht vor, mit der eigenen Leistung erst nach Eingang aller rückständigen Zahlungen zu beginnen. eddilake behält sich vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, sofern der Kunde trotz Mahnung die vollständigen Buchungsgebühren nicht bis einen Tag vor Bereitstellung bezahlt hat.
- 13.7 Nutzungsentgelte sind ab Bereitstellung der jeweiligen Software jeweils jährlich im Voraus fällig und zu entrichten.
- 13.8 Soweit zwischen den Parteien die Zahlung via SEPA-Lastschrift vereinbart ist, ermächtigt der Kunde eddilake, den Rechnungsbetrag mittels Lastschrift einzuziehen. Hierzu erteilt der Kunde eddilake ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Kunde sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen, andernfalls trägt er die Kosten der Rücklastschrift sowie eine zusätzliche Verwaltungspauschale von 5,00 Euro/je Rückbelastung für den zusätzlichen Aufwand.
- 13.9 eddilake ist berechtigt, dem Kunden die Abrechnung als elektronische Rechnung gem. § 14 Abs. 1, S. 7, 8 UStG als E-Mail zu übermitteln.
- 13.10 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 13.11 Gerät der Kunde mit einem Betrag von mindestens 10% der offenen Gesamtforderung in Verzug, gilt als vereinbart: Alle Forderungen werden sofort fällig. eddilake ist berechtigt, die weitere Bearbeitung aller Aufträge des Kunden von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist deren weitere Erfüllung abzulehnen. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von eddilake auf den Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist eddilake nach den gesetzlichen

Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 13.12 eddilake ist für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen. Bei dieser Preisanpassung hat der Kunde kein Beendigungsrecht.

#### **14. Rügeobliegenheit und Mängelrechte**

- 14.1 eddilake leistet nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen Gewähr für die angebotenen und beschriebenen Leistungen. eddilake leistet keine Gewähr dafür, dass die Leistung den Interessen oder betrieblichen Besonderheiten des Kunden entspricht, soweit nicht ein entsprechendes Beratungs- oder sonstiges Verschulden von eddilake vorliegt oder eine Beschaffenheitsgarantie vereinbart wurde.
- 14.2 Im Übrigen gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts Abweichendes vereinbart wird.
- 14.3 Rügeobliegenheit: Der Kunde hat die Leistung unverzüglich nach Bereitstellung auf erkennbare Mängel sorgfältig zu untersuchen. Die Leistung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn ein Mangel
- 14.3.1 im Falle von offensichtlichen Mängeln nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Bereitstellung oder
- 14.3.2 im Falle von versteckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung des Mangels angezeigt wird.
- Versteckte Mängel sind spätestens innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist eddilake gegenüber zu rügen. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Sachmangels aus. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns seitens eddilake, im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbestandes.
- 14.4 Die Behebung von Mängeln erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten von eddilake (montags bis freitags 09:30 bis 16:00 Uhr) durch kostenfreie Nachbesserung. Hierfür steht eddilake eine angemessene Zeit zu. Für die Gewährleistung der Verfügbarkeit gelten die unter Ziff. 7 genannten Zeiten.
- 14.5 Der Kunde hat keinen Anspruch wegen Mängeln, wenn die Software nicht ordnungsgemäß funktioniert, weil der Kunde
- 14.5.1 sie unter nicht vereinbarten Einsatzbedingungen oder diese in einer nicht vereinbarten Systemumgebung oder
- 14.5.2 diese sonst unter Verstoß gegen diesen Vertrag nutzt.
- Insbesondere übernimmt eddilake keine Gewährleistung nach §§ 478, 479 BGB (Rückgriff in der Lieferkette – Lieferantenregress), wenn der Kunde die vertragsgegenständlich geleisteten Produkte bzw. Leistungsergebnisse bearbeitet oder verarbeitet oder sonst verändert hat, soweit dies nicht dem vertraglich verbarten Bestimmungszweck der Produkte entspricht.
- 14.6 Der Kunde ist verpflichtet, eddilake in zumutbarem Maße bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.
- 14.7 Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz gelten außerdem die besonderen Bestimmungen des Ziff.15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **15. Haftung**

### **15.1 Allgemeines**

- 15.1.1 Für eine Haftung des Kunden auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.
- 15.1.2 eddilake haftet für Schäden unbeschränkt, soweit
- 15.1.2.1 diese auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind,
  - 15.1.2.2 eddilake eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat,
  - 15.1.2.3 diese nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind,
  - 15.1.2.4 diese an Leben, Körper oder Gesundheit erfolgen oder
  - 15.1.2.5 diese auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.
- 15.1.3 Die Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist zudem auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung der Kunde bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen rechnen musste und soweit nicht zugleich ein anderer der in Ziff. 18.1.2.1 – 18.1.2.3 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 15.1.4 Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsabschluss, ausgeschlossen.
- 15.1.5 Die verschuldensunabhängige Haftung seitens eddilake nach § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.
- 15.1.6 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren eddilake sich zur Vertragserfüllung bedient.
- 15.1.7 Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 15.1.8 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### **15.2 Haftung wegen Verzug**

Sofern dem Kunden aufgrund eines von eddilake zu vertretenden Verzugs ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung (einschl. des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche des Verzugs 0,5 % der Nettovergütung für die im Verzug befindliche Warenlieferung und/oder Leistung im Ganzen, höchstens jedoch 5 % der Nettovergütung für die Gesamtlieferung und/oder Gesamtleistung, die infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß von eddilake geliefert und/oder geleistet wird. Ein weitergehender Ersatz des Verzögerungsschadens ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns seitens eddilake, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, im Falle eines vereinbarten fixen Liefertermins im Rechtssinne und der Übernahme einer Leistungsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB und bei einer gesetzlich zwingenden Haftung.

### **15.3 Haftung wegen Unmöglichkeit**

eddilake haftet bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Vertragspartner oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung bei Unmöglichkeit der Leistung ist in

Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und des S. 2 wird die Haftung von eddilake wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der unmöglich gewordenen Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind - auch nach Ablauf einer eddilake etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **16. Höhere Gewalt**

- 16.1 eddilake haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder Leistungsverzögerungen, soweit diese durch
- 16.1.1 höhere Gewalt (z.B. zivile Unruhen, Terrorakte, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Energie- und Rohstoffknappheit, Stromausfälle, Unfälle, Pandemien) sowie dieser gleichstehende unverschuldete Betriebsbehinderungen (bspw. Streik/Aussperrungen, Unfälle, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von evtl. notwendigen behördlichen Genehmigungen, Transportengpässe oder -hindernisse, Maschinenschäden, Schäden durch Feuer/Wasser) verursacht worden sind,
  - 16.1.2 nicht erfolgte, nicht rechtzeitige oder fehlerhafte Selbstbelieferung trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Kunden entsprechend der Quantität und der Qualität aus Liefer- oder Leistungsvereinbarungen von eddilake mit dem Kunden (kongruente Eindeckung) verursacht worden sind,
  - 16.1.3 Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System erfolgen, gleichwohl eddilake die dem Stand der Technik entsprechenden Schutzmaßnahmen ergriffen hat oder
  - 16.1.4 Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, verursacht worden sind,  
die eddilake nicht zu vertreten hat.
- 16.2 Im Falle einer nicht von eddilake zu vertretenden Nichtverfügbarkeit der bestellten Leistung infolge der vorgenannten Ereignisse der Ziff. 16.1 wird der Kunde unverzüglich über die fehlende Leistungsmöglichkeit unterrichtet. Sofern solche Ereignisse eddilake die Leistung unmöglich macht und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist eddilake zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit diese nicht das Beschaffungsrisiko übernommen haben. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 16.3 Ist ein Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 16.1 der vereinbarte Leistungstermin um mehr als acht Wochen überschritten oder ist bei unverbindlichem Leistungstermin das Festhalten am Vertrag für den Kunden objektiv unzumutbar, ist der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 16.4 Im Falle des Rücktritts durch den Kunden und/oder durch eddilake wird die bereits erbrachte Leistung unverzüglich erstattet. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesem Fall nicht.
- 16.5 Gerät eddilake mit einer Leistung in Verzug oder wird eine Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung von eddilake auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

## **17. Verkürzung der Verjährungsfristen**

- 17.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr für die von eddilake angebotenen Leistungen ab Bereitstellung. Dies gilt jedoch nicht in Fällen des §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
- 17.2 Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegenüber eddilake, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- 17.3 Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
- 17.3.1 Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit eddilake eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat.
  - 17.3.2 Die Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer - nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehenden - schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen sowie in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 17.4 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und Neubeginn von Fristen unberührt.
- 17.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **18. Laufzeit und Kündigung**

- 18.1 Der Vertrag wird für die Dauer von 12 Monaten geschlossen, sofern keine andere Laufzeit vereinbart wird. Der Vertrag endet automatisch, soweit er nicht im gegenseitigen Einvernehmen verlängert wird.
- 18.2 Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 18.3 Das Vertragsverhältnis beginnt gemäß vertraglicher Vereinbarung.
- 18.4 Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund kann insbesondere bestehen, wenn
- 18.4.1 gesetzliche oder vertragliche Vorschriften durch den Kunden nicht eingehalten werden, er insbesondere seinen Mitwirkungspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt,
  - 18.4.2 der Kunde fällige Zahlungen trotz Nachfristsetzung nicht leistet,
  - 18.4.3 wenn über das Vermögen des Unternehmens des Kunden oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.
  - 18.4.4 Gründe vorliegen, die die Leistung tatsächlich unmöglich machen.
- 18.5 Jede Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 18.6 Sofern der Kunde im Fall einer fristlosen Kündigung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, eddilake die vereinbarte Vergütung abzüglich von eddilake ersparter Aufwendungen bis zu dem Termin zu zahlen, an dem der Vertrag bei einer ordentlichen Kündigung frühestens enden würde.
- 18.7 Der Kunde wird rechtzeitig vor Beendigung des Vertrages seine Datenbestände eigenverantwortlich sichern (etwa durch Download). Auf Wunsch wird der Anbieter den Kunden dabei unterstützen. Die Unterstützung ist kostenpflichtig und wird nach Aufwand abgerechnet. Nach Beendigung des Vertrages ist eine Zugriffsmöglichkeit auf die Daten ausgeschlossen.

## **19. RECHT ZUR REFERENZNENNUNG**

- 19.1 eddilake ist berechtigt, den Kunden unter Nennung der Bildungseinrichtung bzw. des Unternehmens bzw. des Schulträgers bzw. des Kreis- und Stadtmedienzentrums bzw. des Landesmedienzentrums bzw. seines Unternehmenskennzeichens, der Adresse, des eventuell vorhandenen Logos und der Webadresse als Referenz für deren Leistungen zu benutzen und deren eventuellen Bewertungen über die Leistungen von eddilake wiederzugeben und zu verbreiten. Hierbei ist eddilake auch berechtigt, kurz erkennbar zu machen, in welcher Form die wirtschaftliche Zusammenarbeit steht (Kunde, Partner, etc.). Die Rechteeinräumung sowie die Einwilligung bezieht sich inhaltlich auf jede kommerzielle und nicht-kommerzielle, redaktionelle und nicht-redaktionelle, digitalisierte, elektronisch und gedruckte Nutzung, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung, öffentliche Wiedergabe, Sendung, Vorführung und Werbung, sowohl online (z.B. Website) als auch in Printprodukten. Dies gilt auch für die Nutzung in Social-Media-Präsenzen. Zu diesen Zwecken ist eddilake auch berechtigt, die vorgenannten Daten an Dritten weiterzugeben.
- 19.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die in Ziff. 19.1 genannten Referenzdaten (Unternehmensname, Unternehmensadresse und Web-URL) in der Regel sachbezogene und keine personenbezogenen Daten darstellen. Die DSGVO ist hierauf daher in der Regel nicht anwendbar.
- 19.3 Der Kunde kann der Nennung als Referenz jederzeit widersprechen, indem er eddilake eine Mitteilung in Textform zusendet. eddilake wird die Referenz – soweit es eddilake möglich ist – unverzüglich entfernen; bei Printprodukten ist eddilake berechtigt, die Referenznennung bis zu einer Neuauflage des Printprodukts weiterzuverwenden.

## **20. ABWERBUNGSVERBOT**

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von eddilake abzuwerben oder ohne Zustimmung von eddilake anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von eddilake der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

## **21. ÄNDERUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN**

Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, ist eddilake berechtigt, diese Vertragsbedingungen zu ändern, soweit dies zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. eddilake wird dem Kunden die Änderungen oder Ergänzungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen. Ist der Kunde mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann er den Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen bis zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als von ihm genehmigt. eddilake wird den Kunden mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

## **22. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

- 22.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen eddilake und dem Kunden gilt vorbehaltlich anderweitiger individueller Vereinbarungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind die vorliegenden AGB so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitest möglich gewahrt wird.

- 22.2 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld oder anderweitiger Vereinbarung ist der Geschäftssitz von eddilake.
- 22.3 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung der Geschäftssitz von eddilake.
- 22.4 Die Zuständigkeitsregelungen der vorstehenden Ziff. 22.2 und 22.3 gelten klarstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen eddilake und dem Kunden, die zu außervertraglichen Ansprüche im Sinne der VO (EG) Nr. 864/2007 führen können. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **ANLAGE**

### **Anlage 1: Systemspezifikationen**

Die eddilake App funktioniert in der Regel auf allen aktuellen Tablet, Laptop oder Desktop Geräten, welche Google Chrome oder Safari in der aktuellsten Version installiert haben. Für das bestmögliche Benutzererlebnis wird folgende Spezifikation empfohlen:

Endgerät: iPad oder iPad Pro (9. Generation) oder neuer  
Betriebssystem: iOS 14.0 oder neuer (aktuelle Version wird empfohlen)  
Browser: Google Chrome oder Safari in aktueller Version

Bestimmte Browsereinstellungen (Blockieren von Javascript) bzw. Firewallinstellungen können die korrekte Ausführung verhindern. Cookies und Javascript müssen daher aktiviert sein.

Zur Nutzung der eddilake App wird eine durchgehend stabile Internetverbindung mit einer Übertragungsrage von mind. 30 MB/s benötigt.

Die Einrichtungen des Kunden müssen für die Dienste „http“ und „https“ geeignet sein sowie alle die vom eddilake-Server übermittelten Parameterdaten akzeptieren. Die Software „eddilake“ muss von den Einrichtungen des Kunden aus erreichbar sein. Es obliegt allein dem Kunden, all diese Einstellungen bei seinen Einrichtungen vorzunehmen und aufrecht zu erhalten.